

Die Unfallversicherung

Alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigten Personen sind in der Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten pflichtversichert. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für die Dauer der versicherten Tätigkeit. Unfallversichert sind auch Kinder während des Besuchs von Kindertagesstätten, Schüler während des Besuchs allgemein bildender Schulen sowie Studierende während der Aus- und Weiterbildung an Hochschulen.

Die Unfallversicherung schützt Arbeitnehmer während der Tätigkeit und auf dem Hin- und Rückweg zu/von der Arbeitsstelle. Der Versicherungsschutz umfasst Maßnahmen der Unfallverhütung sowie den Versicherungsschutz bei Schadensfällen. Bei Arbeitsunfällen ist der Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen. In Deutschland gibt es die gesetzliche Unfallversicherung, in der jeder Arbeitgeber Mitglied ist. Diese deckt alle Folgen bei Arbeitsunfällen sowie bei Berufskrankheiten der Arbeitnehmer ab.

Selbstständige, die von der Unfallversicherung nicht erfasst werden, haben die Möglichkeit, der Unfallversicherung freiwillig beizutreten.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Prävention: Durch gezielte Unfallverhütung versucht die Unfallversicherung, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Dadurch werden Unfallhäufigkeit und Kosten gesenkt.
- Heilbehandlung: Die Unfallversicherung übernimmt alle Kosten für ärztliche Betreuung und die erforderlichen Arznei-, Verbands- und Heilmittel für eine unbegrenzte Dauer. Das Heilverfahren wird gesteuert: z.B. dürfen nur bestimmte zugelassene Ärzte (Durchgangsärzte) die Behandlung durchführen bzw. entscheiden, wo diese erfolgen soll.
- Verletztengeld und Verletztenrente: *Verletztengeld*: 80% des entgangenen Bruttolohnes (Beschränkung: Die Höhe des Nettolohnes gilt als Maximumgrenze des Verletztenlohnes). Die Zahlung beginnt dann, wenn der Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber endet. Das ist meistens nach sechs Wochen der Fall.
 - *Verletztenrente*: Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalls um 20% oder mehr gemindert wird, erhalten Sie eine Verletztenrente. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit sowie nach dem Verdienst, den Sie im Jahr vor dem Unfall erzielt haben.
 - Bei völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente (2/3 des Jahresarbeitsverdienstes) geleistet. Ansonsten erhalten Sie eine Teilrente entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit.
- Hinterbliebenenrente: Ehepartner und Halbwaisen erhalten von der Unfallversicherung eine Hinterbliebenenrente (über die Höhe informiert die Berufsgenossenschaft).
- Auszahlung: Die Kosten für die Heilbehandlung werden vom zuständigen Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft) übernommen. Verletztengeld wird im Auftrag des zuständigen Unfallversicherungsträgers von der jeweiligen Krankenkasse gezahlt. Renten und Sterbegeld zahlt die jeweilige Berufsgenossenschaft unmittelbar. Außer bei Vorsatz ist die Schuldfrage für die Verpflichtung zur Leistung ohne Bedeutung.

Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeit

Bei einem Arbeitsunfall ist unverzüglich der deutsche Durchgangsarzt aufzusuchen. Die Arbeitsunfähigkeit muss dem Arbeitgeber und Ihre Krankenkasse mitgeteilt werden.

Im Regelfall ist in den ersten 6 Wochen der Arbeitgeber für die Lohnfortzahlung zuständig. Anschließend zahlt die deutsche Krankenkasse Krankengeld. Nach deutschen Rechtsvorschriften wird für maximal 78 Wochen (inkl. Lohnfortzahlung) Krankengeld bezahlt. Als Beleg der andauernden Krankheit müssen Sie Ihrem Arbeitgeber in diesem Zeitraum Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegen. Am Ende der 78 Wochen stellt die Krankenkasse automatisch die Zahlung des Krankengeldes ein.

Wenn Sie länger als 78 Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben sind, müssen Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragen.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Einen automatischen Übergang von Krankengeld zur Erwerbsminderungsrente gibt es in Deutschland nicht.
- Die Erwerbsminderungsversicherung muss von den Versicherten selbst beantragt werden.
- Die Bearbeitung des Antrags dauert oftmals sechs Monate oder länger.